

Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für  
einheitliches deutsches Recht.

Bd. 7, 1874, S. 152 - 152

*Ueber internationales Wechselrecht in Beziehung auf  
Fristbestimmungen insbesondere die französ.*

*Wechsel-Moratoriums-Gesetze und Decrete von Dr.  
Heinrich Fick*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

wegs. Wir freuen uns sehr, die Juristenwelt auf einen so gediegenen Commentar einer so wichtigen Gesetzgebungsbranche, wie die Genossenschaftsgesetzgebung sie ist, verweisen zu können. Grs.

## 4.

Ueber internationales Wechselrecht in Beziehung auf Fristbestimmungen insbesondere die französischen Wechsel-Moratoriums-Gesetze und Decrete, von Dr. jur. Heinrich Fick, ord. Prof. an der Universität in Zürich. Elberfeld 1872. Friedrichs 8. 123 S.

Französische Gesetze und Decrete haben bekanntlich während des Krieges von 1870 und 71 die Verfallzeit kaufmännischer Papiere bedeutend verlängert und die Protestaufnahmen um mehrere Monate aufgeschoben; deutsche und schweizerische Regreßpflichtige weigerten sich, Wechselprotesten, welche nach dem ordentlichen französischen, und nach dem deutschen bezw. schweizerischen Wechselrechte verspätet erscheinen mußten, welche aber jenen französischen Fristerstreckungen entsprachen, mit Zahlung zu folgen. Hieraus entspannen sich mehrere Prozesse, welche interessante Entscheidungen oberer Gerichte und gründliche Gutachten über die Frage zur Folge hatten:

ob mit einem nach dem ordentlichen französischen Rechte verspäteten, aber den Vorschriften der Moratorien entsprechenden Proteste Mangels Zahlung an den im Auslande (Deutschland, Schweiz) wohnenden Indossanten Regreß genommen werden könne.

Prof. Fick verneinte in einem am 17. Februar 1871, im Centralorgan für Handels- und Wechselrecht, N. F. Bd. VII. S. 167 ff. abgedruckten Gutachten diese Frage, erklärte die Replik der „höheren Gewalt“ sowohl nach schweizerischem einschlägigen als nach deutschem Rechte für unzulässig und hatte die Genugthuung, seine Anschauung in einem Erkenntniß des Leipziger Bundesoberhandelsgerichts (vom 21. Febr. 1871) vertreten zu finden.

Dieses Gutachten hat den Verfasser nun zu weiteren Erörterungen über den Einfluß der Wechselrechte auf einander in Bezug auf Zahlungs- oder Protestpflichten veranlaßt, Erörterungen, welche in der oben erwähnten Schrift niedergelegt sind. Er stellt das Grundprincip auf, daß über die Bedingungen, unter denen das Regreßrecht geltend gemacht werden kann, das Recht des Ortes entscheide, wo die den Regreß begründende Wechselzeichnung stattfand. Dies Princip erleidet Ausnahmen, so namentlich gegenüber obligatorischen Respectfristen und in gewissem Sinne auch bei Sicht- und Nachsichtwechselfn (vergl. S. 30—38).

Die Statutencollision, deren Theorie durch Fick's Arbeit einen höchst lehrreichen, interessanten Beitrag erhielt, ist wohl nirgends öfter, leichter und schlimmer eine Interessencollision, als im Handelsverkehr, der ja die ganze Erde umfassend an kein Territorium und sein beschränktes Recht sich enge binden läßt; in der Nothwendigkeit und Wirklichkeit des internationalen Handelspapier- und insbesondere Wechselverkehrs liegt die an die Theorie und Praxis gerichtete Aufforderung, alle Differenzen der einschlägigen Normen möglichst schwinden zu lassen. Am weitesten geht in